

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 55

Postfach 127
kanzlei@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 20.10.2021

V2.5.2

Beschluss 2021-191

Stammgleis Bubikon-Wolfhausen - Einzelinitiative - Verabschiedung für die GV vom 15. Dezember 2021

Kurz und Bündig

Am 19. Juni 2020 reichten Markus Brunner, Bubikon, Walter Messmer, Bubikon und Walter Nüssli, Wolfhausen, dem Gemeinderat eine Einzelinitiative mit dem Titel „Zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon - Wolfhausen (Eintrag in den kommunalen Richtplan)“ ein. Sie beabsichtigen damit den (Wieder-)Eintrag der ganzen bestehenden Gleisanlage des Stammgleises von Bubikon, inklusiv Anschluss an das SBB Netz, bis zur Kreuzung mit der Oberwolfhauserstrasse in Wolfhausen. Dieser Richtplaneintrag soll den Schutz der Gleisanlage sicherstellen.

Aufgrund der eingereichten Einzelinitiative bedarf es einer Änderung der Richt- und Nutzungspläne. Dazu wurden im Rahmen der öffentlichen Auflage, rechtzeitig nach- und nebengeordnete Planungsträger und auch Personen angehört, die an der Gemeindeversammlung nicht stimmberechtigt sind wie Liegenschaftsbesitzer oder Gewerbe- und Industriebetriebe.

Die entsprechenden Berichte liegen vor. Von Seiten der SBB wird klar ein erneuter Anschluss des Stammgleises an das SBB-Netz abgelehnt. Der Bahnanschluss an die SBB Gleisanlage sei nicht mehr möglich, ohne die Fahrplanstabilität im Abschnitt Rapperswil-Wetzikon zu gefährden und für eine Reaktivierung des Stammgleises resp. des Wiederanschlusses an das SBB Netz sei ein entsprechendes Gesuch an das Bundesamt für Verkehr einzureichen. Ein allfälliger Wiederanschluss des Stammgleises Bubikon/Wolfhausen an das SBB-Netz müsse für die SBB kostenneutral sein. Eine Kostenbeteiligung seitens SBB für den Wiederanschluss sowie die Instandhaltung der zusätzlichen Bahnanlagen und den Betrieb auf dem Stammgleis sei ausgeschlossen. Es ist daher kaum vorstellbar eine Bewilligung für einen erneuten Anschluss zu erhalten und wenn, dann würde die Gemeinde mit erheblichen Kosten belastet. Bereits der erneute Einbau der Anschlussweiche dürfte die Gemeinde mehrere hunderttausend Franken kosten. Wie hoch die jährlichen Unterhaltskosten sein werden, lässt sich heute nicht beziffern.

Von Seiten der Unternehmen und Gewerbetreibenden in Wolfhausen fehlt das Interesse für einen erneuten Anschluss an das SBB-Netz für den Gütertransport. Insbesondere bemängelt die Firma Schulthess die fehlende bauliche Weiterentwicklungsmöglichkeit aufgrund der bestehenden Gleisanlagen. Sie würde den Standort Wolfhausen gerne ausbauen, dafür muss sie die Möglichkeit haben, die Gleisanlagen auf ihrem Firmenareal entfernen zu können. Dies würde die Initiative aber verhindern.

Dort wo das Gleis im Naturraum verläuft, besteht heute schon ein erheblicher Schutz durch kantonale und kommunale Schutzverordnungen. Ein Richtplaneintrag bringt hier keinen zusätzlichen Nutzen.

Die RZO-Planungskommission beurteilt den Eintrag des Stammgleises in den kommunalen Richtplan Verkehr aus raumplanerischen Gründen als fragwürdig. Es wird empfohlen, eine Unterschutzstellung als Kulturobjekt zu prüfen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative „(Wieder-)Eintrag der ganzen bestehenden Gleisanlage des Stammgleises von Bubikon (inkl. Anschluss an das SBB Netz) bis zur Kreuzung mit der Oberwolfhauerstrasse in Wolfhausen.“ durch eine Änderung des Richtplanes Verkehr, abzulehnen.

Beleuchtender Bericht

1. Initiativbegehren

Am 19. Juni 2020 reichten die Stimmbürger, Markus Brunner, Bubikon, Walter Messmer, Bubikon und Walter Nüssli, Wolfhausen, dem Gemeinderat eine Einzelinitiative mit dem Titel „Zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon - Wolfhausen (Eintrag in den kommunalen Richtplan)“ ein. Der Gemeinderat hat diese Initiative wegen formellen und materiellen Mängeln zur Überarbeitung zurückgewiesen. In der Folge erklärte der Gemeinderat die Einzelinitiative aus verschiedenen Gründen für ungültig.

Die Initianten erhoben beim Bezirksrat Rekurs gegen den erwähnten Beschluss des Gemeinderates. In teilweiser Gutheissung des Rekurses hat der Bezirksrat den Gemeinderatsbeschluss im Januar 2021 aufgehoben und die Einzelinitiative „zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon-Wolfhausen (Eintrag in den kommunalen Richtplan)“ für gültig erklärt und der Gemeinderat hat sie in der Folge am 3. März 2021 mit folgendem Wortlaut verabschiedet:

1.1 Initiativtext

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Bubikon wird wie folgt geändert:

(Wieder-)Eintrag der ganzen bestehenden Gleisanlage des Stammgleises von Bubikon (inkl. Anschluss an das SBB Netz) bis zur Kreuzung mit der Oberwolfhauerstrasse in Wolfhausen.

Gemäss: Merkblatt Kommunalen Richtplan Verkehr d. Kantons Zürich vom 27. November 2018.

Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Bubikon-Wolfhausen wohnhaften Stimmberechtigten, stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs das unter dem Punkt 1.1 aufgeführte Initiativbegehren.

1.2 Begründung der Initianten

Das bestehende Bahngleis ab Bahnhof Bubikon bis zur Kreuzung mit der Oberwolfhauerstrasse in Wolfhausen ist das letzte Teilstück des ehemaligen Stammgleises der Uerikon-Bauma-Bahn (1901-1948), welches zusammen mit dem Bahnhofgebäude in Wolfhausen als ganze Anlage erhalten geblieben ist. Diese Bahnanlage ist ein wichtiger und noch intakter Zeuge der Industrie- und Bahnkultur in der Gemeinde Bubikon des 20. Jahrhunderts und soll in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben.

Würde das Gleis durch Wegfall einzelner Teile unterbrochen, würde dieses wertvolle Kulturgut für immer zerstört. Das Stammgleis ist im Besitz der Gemeinde Bubikon. Es gehört zur Gemeinde Bubikon-Wolfhausen und verbindet die Dorfteile als «Leitfaden» miteinander. Die Chilbifahrten sind etablierte Volks-Kultur seit bald 40 Jahren, welche es weiterhin zu pflegen gilt. Ebenso die Fahrten zum Frühlingmarkt in Wolfhausen und zum Weihnachtsmarkt im Ritterhaus. Der Dorfteil Wolfhausen verdankt dem Stammgleis einen grossen Anteil seiner Entwicklung. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden.

Vor 2013 war das Gleis im Richtplan der Gemeinde Bubikon noch als Stammgleis eingetragen, ebenso im Verkehrsplan der Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO). Mit dem Wiedereintrag in den kommunalen Richtplan kann gewährleistet werden, dass keine baulichen oder andere Massnahmen (z.B. Verkauf von Grundstücken durch die Gemeinde) eingeleitet werden können, die zu einer Zerstörung des Stammgleises führen würden. (Siehe Merkblatt Kommunalen Richtplan Verkehr des Kantons Zürich vom 27. November 2018, Seite 5 unten)

Damit hätte die Bevölkerung von Bubikon ein Mitspracherecht, um über die Zukunft des Stammgleises zu entscheiden!

2. Rechtliche Prüfung

Gegenstand der Initiative ist eine Änderung des kommunalen Richtplans, der gemäss § 32 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) in Verbindung mit Art. 13 Ziffer 1 (in der geltenden Fassung) der Gemeindeordnung (GO) Bubikon, in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung und daher initiativfähig ist (§ 147 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161)).

Der kommunale Richtplan und somit auch seine Änderungen bedürfen der Genehmigung (§ 32 Abs. 3 Satz 2 PBG) der Baudirektion (§ 2 lit. b PBG), die auch eine Zweckmässigkeits- und Angemessenheitsprüfung umfasst (§ 5 PBG).

Bei der eingereichten Initiative handelt es sich um eine Einzelinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs mit der eine Änderung des kommunalen Richtplans Verkehr der Gemeinde Bubikon bezweckt wird (§ 146 Abs. 1 i.V.m Art. 120 Abs. 2 GPR). Der Bezirksrat hat im genannten Stimmrechtsrekurs-Beschluss (GE.2020.125, S. 17/33) nichts Gegenteiliges erwogen.

Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GRP). Das Anliegen ist inhaltlich derart umschrieben und abschliessend redigiert, dass der Gemeinderat zur materiellen Gestaltung nichts mehr beitragen kann. Der Wortlaut einer solchen Initiative ist für die Behörden formell und inhaltlich verbindlich. Die Initiative darf weder abgeändert, korrigiert noch ergänzt werden. Ausgenommen sind rechtssetzungstechnische Bereinigungen, sofern die Initiantin oder der Initiant ihnen zustimmt.

Einzelinitiativen in Versammlungsgemeinden können nach § 147 Abs. 1 GPR i.V.m. § 15 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung unterstehen, eingereicht werden. Der Inhalt des Initiativrechts richtet sich nach jenem des Referendumsrechts. Es handelt sich um Geschäfte, die das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung zuweisen. Dazu gehört, wie es in Art. 13 Ziff. 1 GO statuiert wird, mitunter die Festsetzung und Änderungen des kommunalen Richtplans.

Gemäss dem Initiativtext wird die Änderung des kommunalen Richtplans Verkehr bezweckt, womit ein initiativfähiger Gegenstand vorliegt.

Markus Brunner, Walter Messmer und Walter Nüssli, sind in Bubikon stimmberechtigt. Der Gemeinderat hat die vorliegende Einzelinitiative mit Beschluss vom 3. März 2021 als gültig erklärt. Da die vorliegende Einzelinitiative einen Gegenstand betrifft, welcher der Abstimmung durch die Gemeindeversammlung untersteht, unterbreitet ihr der Gemeinderat die Initiative zur Beschlussfassung (§ 151 Abs. GPR).

Eine Anpassung des kommunalen Richtplans Verkehr verlangt die Durchführung eines planungsrechtlichen Verfahrens mit öffentlicher Auflage und Vorprüfung durch den Kanton.

Da die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vorliegt, stellt sie einen Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form dar. Das Initiativbegehren kann unverändert vollzogen werden. Sein Wortlaut bedarf keiner weiteren Ergänzung oder Konkretisierung. Demnach ist die Vorlage im Hinblick auf die Abstimmung an der Gemeindeversammlung soweit vorzubereiten, dass sie bei einer Annahme direkt umgesetzt werden kann. Mit Blick auf das Verfahren und für eine hinreichende politische Willensbildung durch den Souverän ist die Initiative wie eine reguläre Anpassung des kommunalen Richtplans zu behandeln.

Bei der Änderung der Richt- und Nutzungspläne sind nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig anzuhören (§ 7 Abs. 1 PBG). Daher sind die durch die Initianten vorgesehenen Änderungen den nebengeordneten Planungsträgern (Nachbargemeinden) sowie der Planungsgruppe Zürcher Oberland (RZO) zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die Teilrevisionsvorlage umfasst folgende Bestandteile:

- Anpassung Richtplankarte
- Anpassung Richtplantext
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Der Ablauf der Teilrevision kommunaler Richtplan Verkehr, erfolgt(e) folgendermassen:

03.03.2021	Gültigerklärung der Initiative durch den Gemeinderat
März-Juni 2021	Ausarbeitung des Erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV zur verlangten Änderung des kommunalen Richtplanes (Verkehrsplan) durch den Gemeinderat
Juni 2021	Verabschiedung des Revisionsentwurfes durch den Gemeinderat zuhanden des Mitwirkungsverfahrens
Juli-August 2021	Mitwirkung der Bevölkerung gemäss § 7 PBG, Kantonale Vorprüfung, Anhörung der Nachbargemeinden und der RZO sowie öffentliche Auflage (Frist 60 Tage)
08.09.2021	Erstellen des Berichtes über die Mitwirkung sowie Auswertung der kantonalen Vorprüfung und der Einwendungen/Bereinigung Vorlage
20.10.2021	Verabschiedung der bereinigten Revisionsunterlagen durch den Gemeinderat zuhanden der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung (Beleuchtender Bericht)
14.11.2021	Start Aktenauflage für die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021
15.12.2021	Gemeindeversammlung
Erster Quartal 2022	Genehmigung durch die Baudirektion
Erstes Quartal 2022	Publikation und Rekursmöglichkeit während 30 Tagen

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, den Stimmberechtigten gemäss § 151 Abs. 2 GPR gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative zu beantragen, worauf er jedoch verzichtet.

Nach § 22 Abs. 2 GG kann jede stimmberechtigte Person an der Gemeindeversammlung Anträge zum Inhalt der Vorlage stellen. Dies bedeutet, dass die Gemeindeversammlung auf Antrag einer stimmberechtigten Person den Text der Einzelinitiative abändern kann, sofern dies nicht

übergeordnetem Recht widerspricht. Grössere Änderungen müssten wiederum vorerst öffentlich aufgelegt werden.

Falls die Einzelinitiative von den Stimmberechtigten angenommen wird, bedürfen die vorliegenden Änderungen des kommunalen Richtplans Verkehr nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung einer Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich. Die neuen Bestimmungen treten mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Den Initianten ist im Beleuchtenden Bericht Platz für eine Stellungnahme einzuräumen (§ 64 GPR) und sie dürfen die Initiative in der Versammlung den Anwesenden vorstellen bzw. mündlich erläutern (§ 151 Abs. 3 GPR).

3. Öffentliche Auflage und Ergebnis der Mitwirkung (Einwendungen)

Am 13. Juni 2021 verabschiedete der Gemeinderat den Entwurf der „Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr“ zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung.

Gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erfolgte die öffentliche Auflage vom 25. Juni bis 24. August 2021 während 60 Tagen.

Innerhalb der Auflagedauer konnten sich alle Personen zum Entwurf der „Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr“ äussern. Es ging eine Einwendung ein. Die SBB beantragen mit Schreiben vom 13. Juli 2021 die Nichtaufnahme des Stammgleises Bubikon-Wolfhausen (inkl. Anschluss an das SBB-Netz). Eventualiter sei für die Reaktivierung des Stammgleises resp. des Wiederanschlusses an das SBB-Netz ein entsprechendes Gesuch an das Bundesamt für Verkehr (BAV) einzureichen.

4. Kantonale Vorprüfung

Die Teilrevision des kommunalen Richtplans wurde dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) parallel zur öffentlichen Auflage zur Vorprüfung eingereicht.

Im Vorprüfungsbericht vom 6. September 2021 hat der Kanton einige wenige Auflagen und Bemerkungen zur Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr vorgebracht. Aufgrund dessen wurden folgende Änderungen im vorliegenden Bericht vorgenommen:

- Hinweis betreffend Reptilieninventarobjekt Nr. 2 "Kämмоos" und Wildtierkorridor ZH 46 aufgenommen (Kapitel 2.1, Seiten 5f)
- Ausführungen bezüglich Bedarf für Anschluss an SBB-Netz ergänzt (Kapitel 2.1, Seite 9)

Im Richtplantext wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Koordinationshinweis ergänzt, wonach der geplante Anschluss an das SBB-Netz das überkommunale Schutzgebiet "Trockenwiese beim Ritterhaus" tangiert.
- Zweck des Richtplaneintrags präzisiert (Erhalt primär als Zeitzeuge, nicht als funktionale Anlage für den Gütertransport).

Von Seiten Kanton wird darauf hingewiesen, dass gemäss der Karte Oberflächenabfluss im Bereich des Giessenbachs die Gleisanlage möglicherweise durch Oberflächenabfluss gefährdet ist. Es sei zu prüfen, ob mit dem Eintrag des Bahngleises in den kommunalen Richtplan gleichzeitig Hochwasserschutzmassnahmen festzulegen seien. Das Bahngleis ist im potenziell betroffenen Abschnitt bestehend. Der Gemeinderat verzichtet zum heutigen Zeitpunkt auf eine Prüfung. Bei einer Annahme der Vorlage werden weitere Abklärungen getroffen.

Die Befürchtung von Seiten Kanton, dass eine Wiederaufnahme von regelmässigem Güterverkehr auf dem Anschlussgleis den Wildtierkorridor beeinträchtigen könnte, wird nur teilweise geteilt. Falls sich dannzumal ein intensiverer Bahnbetrieb mit Fahrten in der Nacht abzeichnen würde, müssten zusammen mit dem Kanton die flankierenden Massnahmen besprochen und festgelegt werden. Es ist aber festzuhalten, dass der Kanton ein Anschluss an das übergeordnete Güterverkehrsnetz bzw. die Nutzung als Güterverkehrsgleis ablehnt und daher auf einen Betrieb des Anschlussgleises zwecks Gütertransports zu verzichten sei.

Insgesamt hat das ARE unter Berücksichtigung der voranstehenden Auflagen eine Genehmigung in Aussicht gestellt. Wie es sich im Bezug auf einen allfälligen Gütertransport verhält, kann zurzeit nicht beurteilt werden.

5. Stellungnahme des Gemeinderates

5.1 Eintrag im kommunalen Richtplan eher ungeeignet

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Eintrag im kommunalen Richtplan höchstens mässig geeignet ist, das Ziel der Initiative zu erreichen.

5.2 Möglichkeiten einer Unterschutzstellung nach PBG

Nach § 203 Abs. 1 lit. d PBG sind Schutzobjekte unter anderem vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten und ortsgebundene Gegenstände sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung. Schutzobjekte können aber auch Anlagen mit wichtiger kulturhistorischer Bedeutung umfassen. Über diese Schutzobjekte erstellen die für Schutzmassnahmen zuständigen Behörden Inventare (§ 203 Abs. 2 PBG). So besteht auf kantonaler Ebene das "Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte und der archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung".

Die Unterschutzstellung kann nach § 205 PBG durch folgende Schutzmassnahmen erfolgen:

- a. Massnahmen des Planungsrechts,
- b. Verordnung, insbesondere bei Schutzmassnahmen, die ein grösseres Gebiet erfassen,
- c. Verfügung,
- d. Vertrag.

Für die Unterschutzstellung ist bei Objekten von kommunaler Bedeutung der Gemeinderat zuständig (§ 211 Abs. 2 PBG).

5.3 Ablehnung der Initiative durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass es sich beim ehemaligen Stammgleis nicht um ein Schutzobjekt handelt. Die Bahnhöfe Bubikon und Wolfhausen sind im kommunalen Inventar der schutzwürdigen Gebäude aufgeführt. Nicht inventarisiert ist hingegen das ehemalige Stammgleis, was ein Indiz für die fehlende Schutzwürdigkeit darstellt.

Weiter handelt es sich entgegen der Initiativbegründung beim ehemaligen Stammgleis nicht um das letzte Teilstück der Uerikon-Bauma-Bahn (1901–1948), welches als ganze Anlage erhalten geblieben ist. Denn nach wie vor besteht das Teilstück Hinwil-Bauma mit sehenswerten Kunstbauten und sorgfältig restaurierten Bahnhofsgebäuden. Diese Strecke wird vom Dampfbahnverein Zürcher Oberland (DVZO) in den Sommermonaten befahren. Auch auf der Strecke Uerikon-Hinwil sind die Bahnhofsgebäude (z.B. Dürnten und Hombrechtikon) und einige Kunstbauten erhalten, allerdings ohne Gleis.

Nicht zuletzt wären die Kosten für den Erhalt einer funktionierenden Gleisanlage unverhältnismässig hoch. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die von der Initiative geforderte Wiederherstellung des Anschlusses an das SBB-Netz wie auch der Unterhalt und allfällige Sanierungsarbeiten zu erwähnen. Von Seiten der SBB wird klar ein erneuter Anschluss des Stammgleises an das SBB-Netz abgelehnt. Der Bahnanschluss an die SBB Gleisanlage sei nicht mehr möglich, ohne die Fahrplanstabilität im Abschnitt Rapperswil-Wetzikon zu gefährden und für eine Reaktivierung des Stammgleises resp. des Wiederanschlusses an das SBB Netz sei ein entsprechendes Gesuch an das Bundesamt für Verkehr einzureichen. Ein allfälliger Wiederanschluss des Stammgleises Bubikon-Wolfhausen an das SBB-Netz müsste für die SBB kostenneutral sein. Eine Kostenbeteiligung seitens SBB für den Wiederanschluss sowie die Instandhaltung der zusätzlichen Bahnanlagen und den Betrieb auf dem Stammgleis sei ausgeschlossen. Es ist daher kaum vorstellbar eine Bewilligung für einen erneuten Anschluss zu erhalten und wenn, dann würde die Gemeinde mit erheblichen Kosten belastet. Bereits der erneute Einbau der Anschlussweiche dürfte die Gemeinde mehrere hunderttausend Franken kosten. Wie hoch die jährlichen Unterhaltskosten sein werden, lässt sich heute nicht beziffern.

Weiter fehlt für eine allfällige Wiederherstellung des Stammgleises in seiner Funktion als Anschlussgleis für den Güterverkehr das Interesse der angeschlossenen Gewerbebetriebe. Von Seiten der Unternehmen und Gewerbetreibenden in Wolfhausen fehlt das Interesse für einen erneuten Anschluss an das SBB-Netz für den Gütertransport. Insbesondere bemängelt die Firma Schulthess die fehlende bauliche Weiterentwicklungsmöglichkeit aufgrund der bestehenden Gleisanlagen. Sie würde den Standort Wolfhausen gerne ausbauen, dafür muss sie die Möglichkeit haben, die Gleisanlagen auf ihrem Firmenareal entfernen zu können. Dies würde die Initiative aber verhindern.

Dort wo das Gleis im Naturraum verläuft, besteht heute schon ein erheblicher Schutz durch kantonale und kommunale Schutzverordnungen. Ein Richtplaneintrag bringt hier keinen zusätzlichen Nutzen.

Die RZO-Planungskommission beurteilt den Eintrag des Stammgleises in den kommunalen Richtplan Verkehr aus raumplanerischen Gründen als fragwürdig. Es wird empfohlen, eine Unterschutzstellung als Kulturobjekt zu prüfen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative „(Wieder-)Eintrag der ganzen bestehenden Gleisanlage des Stammgleises von Bubikon (inkl. Anschluss an das SBB Netz) bis zur Kreuzung mit der Oberwolfhauserstrasse in Wolfhausen.“ durch eine Änderung des Richtplanes Verkehr, abzulehnen.

6. Stellungnahme der Initianten


Gemäss § 64 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) ist den Initianten im Beleuchtenden Bericht Platz für eine Stellungnahme einzuräumen und sie dürfen die Initiative in der Versammlung den Anwesenden vorstellen bzw. mündlich erläutern (§ 151 Abs. 3 GPR).

Die Initianten sind einzuladen, innerhalb einer gegebenen Frist, eine Stellungnahme zu Händen des Beleuchtenden Berichts abzugeben.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Anträge:

1. Die Einzelinitiative, gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs von Markus Brunner, Walter Messmer und Walter Nüssli (von Bubikon und Wolfhausen) „(Wieder-)Eintrag der ganzen bestehenden Gleisanlage des Stammgleises von Bubikon (inkl. Anschluss an das SBB Netz) bis zur Kreuzung mit der Oberwolfhauserstrasse in Wolfhausen“, wird abgelehnt.
2. Die entsprechenden Anpassungen im kommunalen Richtplan Verkehr werden abgelehnt.
3. Der Bericht vom 20. Oktober 2021 gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) sowie zu den nicht berücksichtigt Einwendungen wird im Sinne von § 7 Abs. 3 PBG zustimmen Kenntnis genommen.
4. Die Initianten werden eingeladen, zu Handen des Beleuchtenden Berichts, bis spätestens 5. November 2021 ihre Stellungnahme der Präsidentialabteilung einzureichen.
5. Mitteilung an:
 - Gemeindeversammlung
 - Markus Brunner, Kämmoos 1, 8608 Bubikon (Einladung zur freien Stellungnahme bis 5. November 2021)
 - Rechnungsprüfungskommission (zur freien Stellungnahme)
 - Publikation
 - Archiv

Gemeinderat Bubikon


Andrea Keller
Gemeindepräsidentin


Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Versandt: 25. Okt. 2021